

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN der NextiraOne Deutschland GmbH

1. GELTUNGSUMFANG, BESTELLUNG UND ANNAHME

- 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen liegen neben der jeweiligen Bestellung ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Abweichungen bzw. anderslautende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie ausdrücklich als "Gegenangebot" gekennzeichnet und von NEXTIRAONE schriftlich anerkannt werden; auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden. Diese Regelung gilt auch dann, wenn NEXTIRAONE die Bestellung vorbehaltlos und/oder in Kenntnis entgegenstehender oder anderslautender Bedingungen des Lieferanten erteilt.
- 1.2 Erfüllungsort ist die auf der Bestellung angegebene NEXTIRAONE-"Lieferanschrift".
- 1.3 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Abwicklung der Lieferung erforderlichen Daten gespeichert und innerhalb der Unternehmensgruppe NEXTIRAONE Europe verarbeitet werden.
- 1.4 Es gelten nur schriftliche und von NEXTIRAONE unterschriebene Bestellungen. Als unterschriebene Bestellung gilt auch eine maschinell erstellte Bestellung von NEXTIRAONE mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine Unterschrift entbehrlich ist. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder durch Erbringung der Leistung bzw. der ersten Teilleistung. Mündlich, telefonisch oder fernschriftlich aufgegebenen Bestellungen bedürfen immer der schriftlichen Bestätigung von NEXTIRAONE, z.B. durch eine Bestellung mit dem Zusatz "Nur Bestätigung". Der Lieferant hat sicherzustellen, dass daraufhin keine Doppellieferungen entstehen. Sollte eine solche dennoch erfolgen, behält sich NEXTIRAONE das Recht zur Rückgabe des zuviel Geleisteten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vor.

2. PREISE UND ZAHLUNG

- 2.1 Der Lieferant veräußert die auf der Bestellung angegebenen Waren ("Waren") bzw. Leistungen zu den dort verzeichneten Preisen an NEXTIRAONE; sofern in der Bestellung nichts anderweitiges angegeben ist, verstehen sich die genannten Preise als Nettopreise ohne Frachtkosten und Zölle. Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Sofern keine anderslautende Vereinbarung gilt, sind Verpackungskosten im Preis enthalten. Alle von außerhalb der Europäischen Union (EU) stammenden Produkten sind unverzollt zu liefern. Bei der Lieferung von unverzollten Waren sowie bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen (Art. 28 c, A, (a) der VI. EU-Richtlinie) darf keine Umsatzsteuer in der Rechnung an NEXTIRAONE ausgewiesen werden. Die Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. (USt-Id-Nr.) von NEXTIRAONE ist unterhalb der Rechnungsanschrift auf der Bestellung ausgewiesen. Bei allen innergemeinschaftlichen Lieferungen an NEXTIRAONE ist die geltende USt-Id-Nr. von NEXTIRAONE auf allen Rechnungen anzugeben. Mit der Bestellung gilt die entsprechende USt-Id-Nr. als dem Lieferanten bekannt gegeben.
- 2.2 Zahlungen erfolgen innerhalb von 45 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen rein netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Lieferung bzw. der Abnahme. Bei Nichterfüllung von Paragraph 3.5 verlängert sich die Zahlungsfrist entsprechend. Bei Vorhandensein von Mängeln beginnt die Zahlungsfrist mit deren Beseitigung durch den Lieferanten.
- 2.3 Durch eine Zahlung von NEXTIRAONE bleiben das Recht zur Abnahme, Mängelrüge sowie sonstige Rechte unberührt.

3. LIEFERUNG UND VERZUG

- 3.1 Werden zum vereinbarten Anlieferdatum die bestellten Waren nicht geliefert oder die Dienstleistungen nicht erbracht, kann NEXTIRAONE ohne Nachweis Verzugsschaden in Höhe von 3% der Auftragssumme verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden sowie weitere gesetzliche Rechte wie das Recht zum Rücktritt bleiben davon unberührt. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung auf Gründen beruht, die NEXTIRAONE zu vertreten hat. Für die Rechtzeitigkeit von Dienstleistungen und von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage kommt es auf die Abnahme durch NEXTIRAONE, ansonsten auf den Eingang bei der von NEXTIRAONE angegebenen NEXTIRAONE-Lieferanschrift an. Der Lieferant wird NEXTIRAONE etwaige Umstände, die die auftragsgemäße Erfüllung der Bestellung nachteilig beeinflussen können, unverzüglich mitteilen. Falls zum vorgesehenen Liefertermin nur eine Teillieferung möglich ist, führt der Lieferant diese Teillieferung aus, es sei denn, NEXTIRAONE weist einen neuen Liefertermin an.
- 3.2 Falls aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, keine termingerechte Lieferung der Waren möglich ist, erfolgt der Versand der Waren auf dem schnellsten, von NEXTIRAONE akzeptierten Versandweg. Für etwaige Mehrkosten, die aufgrund einer von der Bestellung abweichenden Versandart auftreten, kommt der Lieferant auf.
- 3.3 Sofern in der Bestellung nicht anderweitiges angegeben ist, erfolgen Warenlieferungen F.C.A. (frei Frachtführer; Incoterms 2000) ab Versandadresse des Lieferanten. Wenn der Liefergegenstand Aufbau bzw. Installation durch den Lieferanten beinhaltet, geht die Gefahr auf NEXTIRAONE über, wenn der Liefergegenstand einsatzbereit ist. Paragraph 5.4 bleibt hiervon unberührt. Mit der vollständigen Zahlung geht das Eigentum an dem Liefergegenstand uneingeschränkt auf NEXTIRAONE über.
- 3.4 Der Lieferant wird die Waren so verpacken und handhaben, dass diese im Einklang mit branchenüblichen Gepflogenheiten sowie gemäß NEXTIRAONE-Spezifikationen und geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor Verlust oder Beschädigung sicher sind. Der Lieferant trägt die Verantwortung für Verluste oder Beschädigungen aufgrund mangelhafter oder unsachgemäßer Verpackung oder Handhabung des Liefergegenstands bis zum Eingang bei der von NEXTIRAONE angegebenen NEXTIRAONE-Lieferanschrift.
- 3.5 Für jede Lieferung an NEXTIRAONE ist eine ausführliche Versandanzeige oder ein Lieferschein am Erfüllungsort einzureichen. Auf Versandpapieren, Lieferscheinen, Packzetteln und Rechnungen ist stets mindestens folgendes anzugeben: NEXTIRAONE-Auftrags-, und -teilenummer, Liefermenge und Lieferantenummer. Durch Außerachtlassung der vorgenannten Anforderungen können sich Abnahme und Bezahlung verzögern. In solchen Fällen ist NEXTIRAONE berechtigt, die Annahme zu verweigern.
- 3.6 Als tatsächlich geliefert und für die Rechnungsstellung maßgebend gelten Menge und Beschaffenheit der Ware gemäß den Ermittlungen und Prüfungen der NEXTIRAONE-Wareneingangskontrolle.

4. ÄNDERUNGEN

- 4.1 NEXTIRAONE ist berechtigt, bis 14 Tage vor dem Liefertermin bzw. dem Leistungsbeginn die Bestellung ganz oder teilweise zu ändern oder zu stornieren.
- 4.2 NEXTIRAONE ist berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise zu ändern oder zu stornieren, sofern NEXTIRAONE dafür schwerwiegende Gründe nennt und die Änderungen für den Auftragnehmer zumutbar sind.
- 4.3 Bei solchen Änderungen oder Stornierungen von Teilen der Bestellung kommt NEXTIRAONE für die nachgewiesenen Kosten maximal bis zur Höhe des Auftragswertes der Bestellung auf, die dem Lieferanten als direktes Ergebnis der Änderung bzw. Stornierung entstehen und nicht durch zumutbare gewerbliche Alternativen seitens

- des Lieferanten ausgeglichen werden können. NEXTIRAONE ist berechtigt, die Herausgabe und die Eigentumsübertragung des bezahlten Materials zu verlangen.
- 4.4 Mit Wirkung ab Benachrichtigung des Lieferanten ist NEXTIRAONE berechtigt, die NEXTIRAONE-Vorgaben oder NEXTIRAONE-Spezifikationen zu ändern. Falls diesbezügliche Änderungen sich direkt auf die Preise oder Liefertermine der Waren oder Dienstleistungen auswirken, erfolgt eine entsprechende Anpassung, sofern der Lieferant die Anpassung vor Versand der Waren oder vor Erbringung der Dienstleistungen schriftlich fordert und NEXTIRAONE der Anpassung zustimmt. Kommen die Parteien zu keiner Übereinkunft hinsichtlich der Anpassung, sind beide berechtigt, von der Bestellung aller betroffenen Waren und Dienstleistungen zurückzutreten. In diesem Falle gilt Paragraph 4.2 entsprechend.
- 4.5 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens NEXTIRAONE ist der Lieferant nicht berechtigt, technische Änderungen an den Waren oder an deren Fertigungsprozess durchzuführen, die sich auf die Waren auswirken. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Änderungen keinen Einfluss auf die vorgesehene Funktion oder Qualität der Waren bei NEXTIRAONE haben; in diesem Falle genügt es, wenn NEXTIRAONE über die Änderungen rechtzeitig vorab informiert wird.
- 4.6 Bedarfsvorhersagen, die NEXTIRAONE dem Verkäufer zur Verfügung stellt, sind unverbindlich und begründen keinerlei Verpflichtungen seitens NEXTIRAONE.

5. QUALITÄT UND MÄNGELANSPRÜCHE

- 5.1 Der Lieferant betreibt ein objektives Qualitätsprogramm für alle Waren und Dienstleistungen z.B. gemäß ISO 9000 oder Computer Industry Quality Conference (CIQC) Standard 0002. Auf Wunsch von NEXTIRAONE übergibt der Lieferant Kopien seiner Programm- und aussagefähigen Testdokumentation an NEXTIRAONE.
- 5.2 Der Liefergegenstand muss mangelfrei sein, den von NEXTIRAONE vorgegebenen Spezifikationen und der NEXTIRAONE-Teilebeschreibung, den neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Sicherheitsempfehlungen (VDE, VDI, DIN usw.) und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 5.3 NEXTIRAONE stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.
- 5.4 NEXTIRAONE ist für die Erhebung von Mängelrügen weder hinsichtlich offenkundiger noch verborgener Fehler an die Einhaltung von Fristen gebunden. Verborgene fehler berechtigten NextiraOne, Ersatz für nutzlos aufgewandetes Material und aufgewendete Löhne zu verlangen.
- 5.5 In dringenden Fällen ist NextiraOne befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder sich, falls dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, auf Kosten des Lieferanten bei einem anderen Zulieferer einzudecken.
- 5.6 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefährübergang ein versteckter Mangel, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefährübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 5.7 Die Verjährung für Mängelansprüche ist ab Mitteilung der Mängelrüge gehemmt.
- 5.8 Der Lieferant ist verpflichtet, NEXTIRAONE unverzüglich Mängel an bereits gelieferten Waren anzuzeigen; dabei ist unerheblich, ob die gesetzlichen Mängelansprüche für die betreffenden Waren bereits verjährt sind oder nicht.

6. ÜBERLASSUNG VON WERKZEUGEN, MATERIALIEN USW.

- 6.1 Bei Werkzeugen, Material oder Teilen, die NEXTIRAONE dem Lieferanten zur Auftragsdurchführung beistellt, muss der Lieferant etwaige Fehler unverzüglich melden. Fehlerhaftes Material darf nur entsprechend den Anweisungen von NEXTIRAONE verarbeitet werden. Der Lieferant haftet für die materialgerechte Behandlung der ihm zum Verarbeiten oder Veredeln übergebenen Stoffe. Wird NEXTIRAONE-Material durch Verschulden des Lieferanten unbrauchbar, so ersetzt NEXTIRAONE diesen Ausschuss dem Lieferanten gegen Berechnung.
- 6.2 Alle zur Auftragsausführung überlassenen Zeichnungen, Unterlagen, Modelle, Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte und Materialien bleiben das Alleineigentum von NEXTIRAONE. Sie sind deutlich als Eigentum von NEXTIRAONE zu kennzeichnen und dürfen an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von NEXTIRAONE weitergegeben werden. Diese Gegenstände dürfen nur zur Erfüllung von NEXTIRAONE-Aufträgen verwendet werden und sind auf Wunsch von NEXTIRAONE unverzüglich wieder herauszugeben. Jede Be- oder Verarbeitung von Materialien, die von NEXTIRAONE beigelegt wurden, erfolgt für NEXTIRAONE. NEXTIRAONE erwirbt das Alleineigentum an den so neu entstandenen Sachen. Dies gilt auch bei Verbindung und Vermischung.

7. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- 7.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen. Darunter fallen auch solche Schäden, die bei der Gelegenheit der Leistungserbringung verursacht werden.
- 7.2 Der Lieferant verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung und wird diese NEXTIRAONE auf Verlangen nachweisen.

8. LIZENZ UND GEISTIGES EIGENTUM

- 8.1 Enthalten Waren Software, Firmware oder Dokumentationen, gewährt der Lieferant NEXTIRAONE eine nicht exklusive, gebührenfreie, weltweite, übertragbare Lizenz, diese Ware intern zu nutzen, zu vervielfältigen, anzuzeigen, zu verteilen und allgemein zu vermarkten und an solchen Waren unmittelbar oder als Bestandteil von NEXTIRAONE Produkten Lizenzen zu erteilen. Solch eine Lizenz enthält auch das Recht NEXTIRAONEs, Dritten eine Unterlizenz zu erteilen, die Ware für NEXTIRAONEs internen Gebrauch und zum Gebrauch in Verbindung mit einem NEXTIRAONE Produkt zu nutzen und zu vervielfältigen.
- 8.2 Sämtliche Rechte an und aus den Arbeits- und Entwicklungsergebnissen (End- und Zwischenergebnisse, Hardware und/oder Software sowie Bild- und Textmaterial einschl. der Aufzeichnungsträger), einschl. etwaiger Erfindungen gehen mit der Entstehung bzw. Bearbeitung, spätestens jedoch mit der Ablieferung auf NextiraOne über. Handelt es sich um eine schutzrechtsfähige Erfindung, so wird der Lieferant NextiraOne auf Verlangen beim Erwerb von Schutzrechten unterstützen und erforderliche Erklärungen abgeben. Soweit die vorgenannten Ergebnisse urheberrechtsfähig sind, räumt der Lieferant NextiraOne an diesem ausschließliche und uneingeschränkte, unwiderrufliche Nutzungsrechte einschließlich der Rechte auf Bearbeitung, Umgestaltung und Änderung ein. Gleichzeitig wird NextiraOne die Zustimmung zur Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte sowie zur Gewährung von Unterlizenzen erteilt. Eine Verpflichtung zur Autorennennung und zur Benutzung der vorgenannten Rechte besteht für NextiraOne nicht. Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung ist die Übertragung bzw. die Einräumung sämtlicher vorgenannter Rechte abgegolten. Der Lieferant darf keinem Dritten die Benutzung der vorgenannten Arbeits- und Entwicklungsergebnisse gestatten.
- 8.3 Der Lieferant sichert zu, dass durch die Gegenstände/Services keine Patente, Markenrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant wird im Falle einer Verletzung eines solchen Rechtes NEXTIRAONE gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen soweit sich NEXTIRAONE nicht selbst verteidigen möchte und wird NEXTIRAONE von sämtlichen Ansprüchen freistellen. Dies gilt entsprechend zugunsten derjenigen, denen an den Waren/Leistungen bis dahin Nutzungsrechte

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der NextiraOne Deutschland GmbH

eingerräumt wurden. Im übrigen stehen NEXTIRAONE sämtliche gesetzlichen Mängelansprüche zu.

- 8.4 Der Lieferant verpflichtet sich, von allen nicht abgenommenen, zurückgesandten oder von NEXTIRAONE nicht erworbenen Waren die NEXTIRAONE-Kennzeichnung zu entfernen, bevor er die Ware anderweitig veräußert.

9. GEHEIMHALTUNG

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von NEXTIRAONE im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn diese Informationen wurden von NEXTIRAONE ausdrücklich freigegeben oder sie wurden ohne eine Pflichtverletzung des Lieferanten allgemein bekannt. Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen nicht außerhalb des Vertragsverhältnisses oder für eigene Zwecke nutzbar machen. Diese Verpflichtung endet für den Lieferanten 3 Jahre nach Erhalt der letzten Information von NEXTIRAONE.
- 9.2 Ein Zugriff auf informationstechnische Systeme von NEXTIRAONE beschränkt sich auf die von NEXTIRAONE hierfür genehmigten spezifischen Systeme, Zeiträume und Personen. NEXTIRAONE ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmung beim Lieferanten zu prüfen. Der Lieferant erklärt, dass jeder Mitarbeiter, Beauftragte oder Untertierlieferant, der an der Erfüllung dieses Auftrags beteiligt ist, über die hierin genannten Verpflichtungen in Kenntnis gesetzt wurde und diese akzeptiert.

10. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, (1.) alle anwendbaren nationalen, europäischen, internationalen, ausländischen und regionalen Gesetze und Bestimmungen sowie die neusten anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen Sicherheitsempfehlungen bei der Erfüllung dieses Auftrags einzuhalten und (2.) NEXTIRAONE sämtliche Informationen zukommen zu lassen, die NEXTIRAONE zur Einhaltung der entsprechenden Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien bei der Nutznießung der Waren und Dienstleistungen benötigt.
- 10.2 Der Lieferant erklärt, dass alle vom Lieferanten für Waren bereitzustellenden EG-Sicherheitsdatenblätter inhaltlich vollständig und genau sind und NEXTIRAONE vor oder mit dem Versand der Waren übergeben werden.

11. IMPORTBESTIMMUNGEN

- 11.1 Auf Anfrage von NEXTIRAONE stellt der Lieferant NEXTIRAONE einen geeigneten Nachweis über das Ursprungsland der Waren zur Verfügung.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, das Ursprungsland auf jeder Ware (bzw. auf dem Behälter, in dem sich die Ware befindet, sofern die Ware selbst keine Möglichkeit einer entsprechenden Kennzeichnung bietet) anzugeben.

12. UMWELTVERANTWORTUNG

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliches im Lieferumfang enthaltene Material sowie sämtliches Verpackungsmaterial kostenlos und unter Erstattung der Rücktransportkosten durch NEXTIRAONE zurückzunehmen.
- 12.2 Auf Anfrage stellt der Lieferant umweltrelevante Informationen über die Materialien sämtlicher an NEXTIRAONE gesandter Waren und Verpackungen zur Verfügung.

13. SONSTIGES

- 13.1 Weder NEXTIRAONE noch der Lieferant ist berechtigt, durch diese Bestellung begründete Pflichten und Rechte an Dritte abzutreten. NEXTIRAONE ist jedoch berechtigt, jederzeit nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten, alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an ein Unternehmen des NextiraOne Konzerns zu übertragen. Hierzu erklärt der Lieferant bereits jetzt sein Einverständnis. Außerdem können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch NEXTIRAONE vom Lieferanten Unteraufträge vergeben werden.
- 13.2 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung mit Ausnahme der Kollisionsregeln und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Berlin.
- 13.3 Über Produkte, die der Lieferant nicht mehr führen wird, ist NEXTIRAONE rechtzeitig im voraus in Kenntnis zu setzen, um NEXTIRAONE eine Ersatzbeschaffung zu ermöglichen; dabei hat der Lieferant mindestens die NEXTIRAONE-Teilenummer, vorgesehene Ersatzprodukte und das letzte Bestell- sowie Versanddatum anzugeben.